



Verein
Association
Associazione
eJustice.CH

Das Handwerk der Anonymisierung

Workshop «Anonymisierung von Urteilen» vom 28.01.2019

Peter Bieri

Übersicht

1. Rechtsgrundlagen
2. Urteilsöffentlichkeit nach Art. 30 Abs. 3 BV
3. Interessen an Öffentlichkeit
4. Interessen an Geheimhaltung
5. Was bedeutet «Anonymisierung von Urteilen»?
6. Bedeutung für die Urteilsredaktion
7. Thesen

Art. 6 EMRK Recht auf ein faires Verfahren

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. **Das Urteil muss öffentlich verkündet werden;** Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder - soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält - wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

Art. 30 BV Gerichtliche Verfahren

¹ Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht.

Ausnahmegerichte sind untersagt.

² Jede Person, gegen die eine Zivilklage erhoben wird, hat Anspruch darauf, dass die Sache vom Gericht des Wohnsitzes beurteilt wird. Das Gesetz kann einen anderen Gerichtsstand vorsehen.

³ Gerichtsverhandlung und **Urteilsverkündung** sind **öffentlich**. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 27 BGG Information

¹ Das Bundesgericht informiert die Öffentlichkeit über seine Rechtsprechung.

² Die Veröffentlichung der Entscheide **hat grundsätzlich in anonymisierter Form zu erfolgen.**

³ Das Bundesgericht regelt die Grundsätze der Information in einem Reglement.

⁴ Für die Gerichtsberichterstattung kann das Bundesgericht eine Akkreditierung vorsehen.

Art. 57 BGerR Grundsatz

¹ Das Bundesgericht informiert die Öffentlichkeit über seine Rechtsprechung mit folgenden Mitteln:

- a. Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (Amtliche Sammlung, BGE);
- b. Internet;
- c. öffentliche Auflage der Urteile;
- d. Mitteilungen an die Medien.

² Es informiert die Medien in geeigneter Form über die laufenden Geschäfte und über besondere Ereignisse.

Urteilsöffentlichkeit nach Art. 30 Abs. 3 BV

BGE 139 I 129 E. 3.3

«Art. 30 Abs. 3 BV verankert das auch von Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 UNO-Pakt II (SR 0.103.2) vorgesehene Prinzip der Justizöffentlichkeit. Diese erlaubt Einblick in die Rechtspflege und **sorgt für Transparenz gerichtlicher Verfahren**. Damit dient sie einerseits dem **Schutze der direkt an gerichtlichen Verfahren beteiligten Parteien** im Hinblick auf deren korrekte Behandlung und gesetzmässige Beurteilung. Andererseits **ermöglicht** die Justizöffentlichkeit auch nicht verfahrensbeteiligten **Dritten nachzuvollziehen, wie gerichtliche Verfahren geführt werden, das Recht verwaltet und die Rechtspflege ausgeübt wird**. Die Justizöffentlichkeit bedeutet eine Absage an jegliche Form der Kabinettsjustiz, will für Transparenz der Rechtsprechung sorgen und die **Grundlage für das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit** schaffen. Der Grundsatz ist von zentraler rechtsstaatlicher und demokratischer Bedeutung. Die **demokratische Kontrolle** durch die Rechtsgemeinschaft soll Spekulationen begegnen, die Justiz benachteilige oder privilegiere einzelne Prozessparteien ungebührlich oder Ermittlungen würden einseitig und rechtsstaatlich fragwürdig geführt (.)»

Justizöffentlichkeit

```
graph TD; A[Justizöffentlichkeit] --- B[Verfahrensöffentlichkeit]; A --- C[Urteilsöffentlichkeit];
```

Verfahrens-
öffentlichkeit

Urteils-
öffentlichkeit

Urteilsöffentlichkeit im Besonderen

- Verkündungsgebot
- Kenntnisnahme des Ergebnisses eines Gerichtsverfahrens.
- Das ganze Urteil muss öffentlich sein.
- Pflicht besteht für alle Verfahren; insbesondere für Verfahren, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt worden sind.
- Veröffentlichung kann in unterschiedlicher Form erfolgen.

Urteilsöffentlichkeit im Besonderen

BGE 139 I 129 E. 3.3

«Der Teilgehalt der **öffentlichen Urteilsverkündung** garantiert, dass nach dem Verfahrensabschluss vom Urteil als **Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens** Kenntnis genommen werden kann. Die öffentliche Urteilsverkündung will in spezifischer Weise Geheimjustiz ausschliessen, **Transparenz der Justiztätigkeit** im demokratischen Rechtsstaat fördern und **Vertrauen in die Rechtspflege** schaffen. Sie ist im Sinne der Publikums- und Medienöffentlichkeit primär für nicht direkt am Verfahren beteiligte Dritte von Bedeutung (...). Dabei werden vom Grundsatz der Justizöffentlichkeit in der Form der Urteilsverkündung **nicht nur bedeutende und medienwirksame Verfahren mit bekannten Protagonisten erfasst, sondern auch kleine und unscheinbare Prozesse**, bei denen die demokratische Kontrolle der Justiz auf korrekte Behandlung, gesetzmässige Beurteilung und Gewährleistung eines gerechten Verfahrens hin ebenso wichtig ist.»

Interessen an Öffentlichkeit

- Kontrolle der Justiztätigkeit
- Nachvollziehbarkeit der Urteile (→ auch Begründung muss öffentlich sein)
- Vertrauen in die Justiz
- Schutz der Verfahrensbeteiligten (Sicherstellung eines fairen Verfahrens)
- Rechtsfortentwicklung, einheitliche Rechtsanwendung

Interessen an Geheimhaltung

- Schutz der Verfahrensbeteiligten: Wahrung der Persönlichkeitsrechte
- Berufsgeheimnisse (namentlich Anwaltsgeheimnis)?
- Steuergeheimnis?
- Zugang zur Justiz gewährleisten

Weitere Interessen?

- Effiziente Gerichtstätigkeit (→Anonymisierungsaufwand minimieren)

Was bedeutet «Anonymisierung von Gerichtsurteilen»?

- Anonymisierung als (vollständige) Entfernung des Personenbezugs?
- Ziele:
 - Keine unnötige Anprangerung der betroffenen Personen
 - Rechtsuchende sollen nicht vom Zugang zur Justiz abgehalten werden
 - Gewährleistung des Persönlichkeitsschutzes
- Anonymisierung ist ein Balanceakt zwischen Interessen an Öffentlichkeit und Interessen an Geheimhaltung.
- Anonymisierung dient der Interessenkoordination, Anonymisierung als Ausdruck des Verhältnismässigkeitsprinzips.

Was bedeutet «Anonymisierung von Gerichtsurteilen»?

BGer 2E_1/2013 vom 4.9.2014 E. 4.3.4

«Eine Anonymisierung, wie immer sie ausgestaltet ist, schliesst nie aus, dass Verfahrensbeteiligte durch Recherche ausfindig gemacht werden können. Der mit der Anonymisierung angestrebte Persönlichkeitsschutz ist in der Regel gewährleistet, wenn Zufallsfunde durch beliebige Unbeteiligte vermieden werden.»

Was wird anonymisiert?

- Namen
 - Verfahrensparteien
 - Weitere Personen (z.B. Eltern, Nachbarn, Kinder, Arbeitskolleginnen und -kollegen)
 - Nicht: Richterinnen und Richter; Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber
 - Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte?
 - Gutachterinnen und Gutachter?
- Personendaten?
 - Adresse, Ort
 - Beruf, Ausbildung, Arbeitgeberin und Arbeitgeber?
 - Gesundheitliche Probleme?
- Behörden?

Kriterien

- **Art der Veröffentlichung (Auflage der Urteile im Gericht oder Publikation im Internet) → Das Internet vergisst nie.**
- Rechtsgebiet (Politische Rechte, Opferhilfe, Strafrecht, Zivilrecht)
- Persönlichkeitsrelevanz (Gesundheitsdaten, Steuerdaten)
- Bekanntheit in der Öffentlichkeit
- Anonymisierungsaufwand
- Nachvollziehbarkeit / Verständlichkeit des Urteils

Beispiele (I) – BGE 109 Ib 183 und BGE 110 Ib 201

Beschluss der II. öffentlichrechtlichen Abteilung vom 9. Dezember 1983
i.S. Salaheddine und Monika Reneja-Dittli gegen Regierungsrat des Kantons Zürich (staatsrechtliche Beschwerde und Verwaltungsgerichtsbeschwerde)

34. Urteil der II. öffentlichrechtlichen Abteilung vom 7. September 1984
i.S. Salaheddine und Monika Reneja-Dittli gegen Regierungsrat des Kantons Zürich (Verwaltungsgerichtsbeschwerde)

BGE 139 I 145 Regeste

Grundsätzliches Festhalten an der **sog. "Reneja"-Praxis**, wonach einem Ausländer nach bloss kurzer Aufenthaltsdauer und bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder mehr in der Regel selbst dann kein Aufenthaltstitel mehr zu erteilen ist, wenn der schweizerischen Ehepartnerin die Ausreise nicht oder nur schwer zuzumuten ist.

Kriterien

- Art der Veröffentlichung (Auflage der Urteile im Gericht oder Publikation im Internet)
- Rechtsgebiet (**Politische Rechte**, Opferhilfe, Strafrecht, Zivilrecht)
→ **Beschwerdeführerin ist gleichzeitig politisches Organ.**
- Persönlichkeitsrelevanz (Gesundheitsdaten, Steuerdaten)
- Bekanntheit in der Öffentlichkeit
- Anonymisierungsaufwand
- Nachvollziehbarkeit / Verständlichkeit des Urteils

Beispiele (II) BGer 1C_218/2017 vom 23.6.2017

Am 6. November 2016 fanden in der Einwohnergemeinde Spiez Gemeindewahlen statt (Gemeinderat, Grosser Gemeinderat, Gemeindepräsidium). Bei der **Wahl des Gemeindepräsidiums** erreichte keine Kandidatin und kein Kandidat das absolute Mehr. Der Gemeinderat der **Einwohnergemeinde Spiez** ordnete daher am 7. November 2016 einen zweiten Wahlgang an und setzte ihn auf den 27. November 2016 fest. Er wies darauf hin, dass zum **zweiten Wahlgang** nur die beiden Kandidatinnen zugelassen sind, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hatten (Jolanda Brunner und Ursula Zybach). Dieser Beschluss wurde am 10. November 2016 im Simmentaler Anzeiger publiziert.

Am 16. November 2016 reichte die in der Einwohnergemeinde Spiez wohnhafte **Marianne Roe-Zurbuchen** beim Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental Beschwerde ein. Sie verlangte, dass der im ersten Wahlgang für das Gemeindepräsidium drittplatzierte, in den Gemeinderat gewählte Heinz Egli neben Jolanda Brunner und Ursula Zybach im zweiten Wahlgang zur Wahl zugelassen werde.

Kriterien

- Art der Veröffentlichung (Auflage der Urteile im Gericht oder Publikation im Internet)
- Rechtsgebiet (Politische Rechte, Opferhilfe, Strafrecht, Zivilrecht)
- Persönlichkeitsrelevanz (Gesundheitsdaten, Steuerdaten)
- **Bekanntheit in der Öffentlichkeit**
 - **Personen der Zeitgeschichte, bekannte Kriminalfälle etc.? Zweck der Justizöffentlichkeit verlangt nicht zwingend eine Bekanntgabe der Namen.**
- Anonymisierungsaufwand
- Nachvollziehbarkeit / Verständlichkeit des Urteils

Beispiele (III) – BGE 142 II 293

Sachverhalt:

A. Die Steuerpflichtige **Viola Amherd** ist seit 2005 **Mitglied des Nationalrats** und schaffte in den Jahren 2007, 2011 und 2015 die **Wiederwahl**. Im Jahr 2011 **entrichtete sie Beiträge in der Höhe von Fr. a** an die Christlichdemokratische Volkspartei Oberwallis (CVPO), auf deren Liste sie kandidierte. In der Steuererklärung 2011 machte sie diese Beiträge als Zuwendungen an juristische Personen zum Abzug geltend. Zudem fielen ihr im Jahr 2011 **zusätzliche persönliche Wahlkampfkosten in der Höhe von Fr. b** an, welche sie als Berufsauslagen bzw. Gewinnungskosten in Abzug brachte.

Auswirkungen auf die Urteilsredaktion?

- Verständlichkeit der Urteile steht an oberster Stelle.
- Rein redaktionelle Anpassungen sind möglich (z.B. «Rechtsvertreter» anstatt «Rechtsanwalt Müller»).
- Wesentliche Sachverhaltselemente dürfen nicht weggelassen werden mit Blick auf eine spätere Anonymisierung (z.B. wenn nähere Angaben zu einer Person nötig sind mit Blick auf deren Beschwerdelegitimation).

Thesen

- Anonymisierung von Urteilen ist «untechnisch» zu verstehen: Eine vollständige Entfernung des Personenbezugs ist weder möglich noch gewollt.
- Bei der Urteilsredaktion dürfen Anonymisierungsüberlegungen nicht im Vordergrund stehen: Nur wenn das Urteil gleichermassen verständlich bleibt, ist dies zulässig.
- Ein anonymisiertes Urteil muss verständlich bleiben.